



## Satzung

### I. Grundlagen des Vereins

#### § 1

##### **Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der am 1.10.1974 in Heede gegründete Verein führt den Namen "FC Heede von 1974 e.V.", im folgenden FCH genannt.
2. Der FCH ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Kreissportverbandes Pinneberg und der zuständigen Fachverbände.
3. Der FCH hat seinen Vereinssitz in Barmstedt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Registernummer VR 657 EL eingetragen. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### § 2

##### **Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck und Aufgaben des FCH sind die Pflege und Förderung des Turnens und des Sports im Sinne vielseitiger Leibesübungen für alle Altersstufen. Im Übrigen bekennt sich der FCH zu den in der Satzung des Deutschen Sportbundes aufgeführten Zielen und Aufgaben.
2. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Kursen und Trainingseinheiten.
3. Der FCH verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der FCH ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des FCH dürfen nur zur satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des FCH. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des FCH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den FCH keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
7. Der FCH übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
8. Die Organe und Ausschüsse des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

### II. Mitgliedschaft

#### § 3

##### **Mitglieder**

1. Mitglieder des FCH sind
  - a. Ordentliche Mitglieder,
  - b. Fördernde Mitglieder
  - c. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
3. Fördernde Mitglieder des FCH können natürliche und juristische Personen werden, die den FCH und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Ehrenvorsitzender oder Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den FCH besonders verdient gemacht hat.
5. Die ordentlichen Mitglieder müssen die Satzung des FCH anerkennen.



## Satzung

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsrat ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsrat.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vereinsrat, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den FCH.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von ordentlichen und fördernden Mitgliedern endet durch
  - a. Austritt,
  - b. Tod,
  - c. Ausschluss aus dem FCH.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem FCH erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem FCH.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem FCH bleiben unberührt.
4. Der Austritt muss schriftlich an den Vereinsrat zum Ende eines Quartals des laufenden Jahres mit der Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vereinsrat beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des FCH verletzt,
  - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FCH trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
6. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vereinsrat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
7. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels einfachem Brief bekannt zu geben.
8. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

### § 6

#### Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind selbständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Recht auf Betreuung und Beratung durch den FCH im Rahmen dieser Satzung. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die dem FCH zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die Satzung und die Ordnungen des FCH, sowie die von den Organen des FCH gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen zu befolgen.
  - b. im Jugendbereich auch Beschlüsse und Vereinbarungen der Organe der FCH-Jugend zu befolgen.
  - c. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
  - d. Streitigkeiten zwischen dem FCH und seinen Mitgliedern sowie Streitigkeiten der Mitglieder untereinander unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Schiedsgericht entscheiden zu lassen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den FCH laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen die für das Beitragswesen relevant sind.
4. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflicht gegenüber dem FCH nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen dem FCH.
5. Entstehen dem FCH Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 3 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem FCH gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.



## Satzung

### § 7

#### Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im FCH nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
3. Kinder und Jugendliche vom 7. Bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im FCH persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
4. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
5. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

### § 8

#### Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den FCH zu leisten, die auf Vorschlag des Vereinsrates von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.
3. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:  
ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.
4. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vereinsrat durch Beschluss.
5. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
6. Der Vereinsrat wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
7. Der Vereinsrat ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln.
8. Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vereinsrat auf Antrag des Mitgliedes.
9. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im FCH weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom FCH informiert.
10. Wenn durch die Mitgliederversammlung des FCH Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
11. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vereinsrat in der Beitragsordnung regeln.
12. Der Jahresbeitrag ist am 15. März des Jahres fällig und muss bis dahin auf das Konto des FCH eingegangen sein.
13. Von Mitgliedern, die dem FCH eine Lastschriftermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

### III. Organe und Ausschüsse

### § 9

#### Vereinsorgane

Vereinsorgane des FCH sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand gemäß § 26 BGB
- c. der Vereinsrat
- d. die Abteilungsversammlung
- e. die ständigen Ausschüsse.



## Satzung

### § 10

#### Allgemeines zur Arbeitsweise der Vereinsorgane und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im FCH beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
2. Die Organfunktion im FCH setzt die Mitgliedschaft im FCH voraus.
3. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
4. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt haben.

### § 11

#### Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2, die in der Höhe angemessen sein muss, trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der Vereinsrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den FCH gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Organämter, die ehrenamtlich für den FCH tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den FCH entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsrat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des FCH, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird.

### § 12

#### Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des FCH.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich per einfachen Brief durch den Vereinsrat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und aller Antragsunterlagen einberufen.
4. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
5. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese 4 Wochen vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem FCH bekanntgegebene Adresse nachweisbar versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
6. Der Vereinsrat legt die Tagesordnung fest. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes,
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des Kassenwartes,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Wahlen, soweit diese erforderlich sind.



## Satzung

7. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
8. Im Ausnahmefall können noch Dringlichkeitsanträge beim 1. Vorsitzenden auf der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der in Abs. 7 erwähnten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den FCH von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
11. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
12. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Versammlungsordnung des FCH.

### § 13

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des FCH erforderlich ist. Diese kann vom Vereinsrat oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vereinsrat muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
2. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich per einfachen Brief durch den Vereinsrat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und aller Antragsunterlagen einberufen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

### § 14

#### **Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung**

2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
  - b. Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer.
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsrates.
  - d. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.
  - e. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des FCH.
  - f. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
  - g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

### § 15

#### **Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart.
2. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben.



## Satzung

3. Dem Vereinsrat gehören an:
  - a. der 1. Vorsitzende,
  - b. der 2. Vorsitzende,
  - c. der Kassenwart,
  - d. der 3. Vorsitzende,
  - e. der Schriftwart,
  - f. der Turn- und Sportwart,
  - g. der Wart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - h. die Frauenwartin,
  - i. der Jugendwart,
  - j. der 1. Beisitzer,
  - k. der 2. Beisitzer.
4. Die Amtszeit des Vorstandes und des Vereinsrates beträgt 2 Jahre.
5. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Vereinsratsmitglieder erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion und Vereinsratsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.  
In den ungeraden Jahren werden folgende Vereinsratsmitglieder gewählt:  
der 1. Vorsitzende,  
der Kassenwart,  
der Schriftwart,  
der Wart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
der 2. Beisitzer  
der 2. Kassenprüfer.  
  
In den geraden Jahren werden folgende Vereinsratsmitglieder gewählt:  
der 2. Vorsitzende,  
der 3. Vorsitzende,  
der Turn- und Sportwart,  
die Frauenwartin,  
der 1. Beisitzer,  
der 1. Kassenprüfer
6. Der Jugendwart wird in einer gesonderten Versammlung der Vereinsjugend gewählt (vgl. § 17 Ziff.1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 12 Abs. 3 der Satzung. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt in den ungeraden Jahren.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für die einzelnen Vereinsratsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
8. Scheidet ein einzelnes Vereinsratsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vereinsrat ein kommissarisches Vereinsratsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vereinsrates beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
9. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vereinsrates ist unzulässig.
10. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

### § 16

#### Aufgabe des Vereinsrates im Rahmen der Geschäftsführung

1. Der Vereinsrat leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Der Vereinsrat regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
3. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.



## Satzung

### IV. Vereinsleben

#### **§ 17**

##### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Im Jugendausschuss besteht eine Wählbarkeit ab dem 16. Lebensjahr.

#### **§ 18**

##### **Beschlussfassung und Wahlen**

1. Die Organe des FCH sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
2. Die Organe des FCH fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
3. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen.

#### **§ 19**

##### **Protokollierung**

1. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vereinsrat geltend machen. Der Vereinsrat entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

#### **§ 20**

##### **Satzungsänderung und Zweckänderung**

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Zu einem Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### **§ 21**

##### **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht. Siehe § 15 Abs. 5.
2. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Revisionsausschusses während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vereinsrat ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung in den Ausschuss berufen.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vereinsrat angehören.



## Satzung

4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des FCH, einschließlich der Abteilungskassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vereinsrat zu unterrichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

### § 22

#### Vereinsordnungen

1. Der FCH gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vereinsrat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a. Geschäftsordnung für die Vereinsorgane
  - b. Beitragsordnung
  - c. Jugendordnung
  - d. Rechtsordnung
  - e. Versammlungsordnung
  - f. Datenschutzrichtlinie
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## V. Ausschüsse und Abteilungen

### § 23

#### Ausschüsse

1. Der Vereinsrat kann zur Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen, die von einem Vereinsratsmitglied oder von einem beauftragten Dritten geleitet werden.
2. Die Ausschussmitglieder werden vom Vereinsrat berufen.
3. Der Ausschuss untersteht dem Vereinsrat und dessen Weisungen und Aufgabenstellungen und hat lediglich beratende Funktion.
4. Für die interne Arbeitsweise der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Satzung zu den Gremien und Vereinsorganen entsprechend.

### § 24

#### Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrates gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Fachwart, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Fachwart, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 12 der Satzung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Die Abteilungen können durch ihren Fachwart Verpflichtungen im Umfange von höchstens 25,- EURO im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsrates.





## Satzung

### § 25 Die Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des FCH bis zum 27. Lebensjahr.
2. Die Jugend des FCH führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des FCH zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des FCH.
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von dem Vereinsrat beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
5. Der Jugendwart ist Mitglied des Vereinsrates.
6. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
7. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des FCH.

## VI. Schiedsgericht und Sonstiges

### § 26 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die ansonsten kein anderes Ehrenamt des FCH bekleiden. Sie werden auf Vorschlag des Vereinsrates für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Schiedsgericht wählt einen Vorsitzenden. An jeder Entscheidung des Schiedsgerichtes müssen mindestens drei Mitglieder mitwirken.
2. Das Schiedsgericht hat insbesondere die Aufgaben,
  - a. Streitigkeiten, vor allem unter den Mitgliedern der Organe und Ausschüsse, zwischen den Abteilungen zu schlichten oder verbindlich zu regeln, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
  - b. ehrenrühriges Verhalten von Mitgliedern der Organe und Ausschüsse des FCH zu ahnden,
  - c. Verstöße gegen die Satzung und die Ordnung des FCH festzustellen und durch Schiedsspruch zu erledigen.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind verbindlich. Einzelheiten über Verfahren, Ordnungsmaßnahmen und Strafen werden in der Rechtsordnung des FCH geregelt.

### § 27 Haftungsausschluss

1. Der FCH, seine Vereinsorganmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des FCH im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräte des FCH oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des FCH gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den FCH einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

### § 28 Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den FCH erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.



## Satzung

3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der FCH eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vereinsrat beschlossen wird.

### **§ 29 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vereinsrat mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken an den Kreissportverband Pinneberg, zweckbestimmt zur Förderung des Jugendsports.

### **§ 30 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. April 2013 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften des Vorstand gemäß § 26 BGB

Ernst Martin Albrecht

1. Vorsitzender

Jens Büttner

2. Vorsitzender

Susanne Lohse

Kassenwart